

GEMEINDE QUADRATH- ICHENDORF

BEBAUUNGSPLAN XIX M. 1:500

GEMARKUNG QUADRATH-ICHENDORF
FLUR 1

PLANINHALT: GEMÄSS BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
§ 9 (1), 1a, 1b, 1d, 1e, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 15, 16
IN VERB. MIT § 9 (2), MIT § 103 BAUNW. S 4 I. DVO. BBAUG.



FESTLEGUNGEN:

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE OD. GARAGEN

- MIT GEN.-FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZUMINDESTEN DIE ALLGEMEINHEIT U. EINE BESCHLEUNIGTE VERKEHRSMITTELVERKEHRSLÄSERS
- FIRSTRICHTUNG
- ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- DACHNEIGUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLEM. WOHNGEBIET
- GE GEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHEN- u. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BMZ BAUMASSENZAHLE
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

DIE VORLIEGENDE PLANANLAGE IST EINE *Änderung*
ABZEICHNUNG-UND-VERGRÖßERUNG DER IM
JAHRE 1962 IM MASSTAB 1:2000 ENTSTANDENEN
AMTLICHEN KATASTERKARTE.
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN
KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN, VOM 21. 2. 1967 AUSGANGEND
BERGHEIM/ERFT, DEN 19. 8. 1969

Thom
VERMESSUNGSAMT

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTAN-
DES IST RICHTIG
BERGHEIM/ERFT, DEN 6.12. 1968

Gaburram
VERMESSUNGSAMT

DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN
PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINEDEUTIG
BERGHEIM/ERFT, DEN 5.12. 1968

Gaburram
VERMESSUNGSAMT

ENTWURFSBEARBEITUNG:
BERGHEIM/ERFT, DEN 29. MAI 1969

Zink
AMTSBAURAT DIPL.-ING.
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN
UND DESSEN VERMERKEN ÜBEREIN.
DEN 19. 8. 1969

IST
BEGRÜNDUNG VON EIGENTUMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER
GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF
VOM 12. 9. 1968 AUFGESTELLT WORDEN

BERGHEIM/ERFT, DEN 30. MAI 1969
 Thom
AMTS- / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 26. 8. 1969 BIS 20. 6. 1969
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERGHEIM/ERFT, DEN 1. AUG. 1969
 Bell
ST. U. - AMTS- / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE QUADRATH-
ICHENDORF AM 26. 7. 1969 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN WORDEN.

BERGHEIM/ERFT, DEN 16. AUG. 1969
 Bell
ST. U. - AMTS- / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 12. 9. 1969
GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 12. 9. 1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
Stelvert

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT
DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) IST AM 20. MÄRZ 1970 ERFOLGT

Bergheim/Erft, DEN 25. MÄRZ 1970
 D. Kapf
BÜRGERMEISTER

ERLÄUTERUNGEN (BESONDERE BAUFESTLEGUNGEN)

Die Stellung der Gebäude zur Baulinie, die eingetragene Firstrichtung und die Angabe der Dachneigung sind verbindlich.
Sockelhöhe max. 30cm, Vorgartengefälle max. 3%.
Drempel sind nur bei 1/2-Geschossiger Bebauung zulässig, die Drempelhöhe darf 75cm bis Unterkante Fußplatte nicht überschreiten.
Als Außenwandmaterial ist zulässig: Verblendstein, Naturstein, Putz oder Holz. Eine Kombination dieser Materialien ist möglich, jedoch ist Abstimmung mit der Nachbarbebauung erforderlich. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen in der Gestaltung einander angepasst sein.
Die eingetragene Garagenstellung ist verbindlich. Reihengaragen sind unzulässig. Garagendach nur als Flachdach.
Mülltonnenschränke für die erforderliche Mülltonnenanzahl sind an der Hausausßenfront oder in der Garage unterzubringen.
Die Vorgartenabgrenzung zur Straße ist nur mit Rasenkantensteinen zulässig. Garagenzufahrt in Beton oder Plattierung. Vorgartengestaltung: Rasensaat, Stauden, Einzelbäume oder Baumgruppen. Vorgartenfriedigung mit Maschendrahtzaun ist unzulässig.